

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 27.03.2015

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
38	Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Golmbach vom 23.03.2015	140
39	Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Negenborn vom 18.03.2015	141
40	Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 17.03.2015	142
41	2. Nachtragssatzung vom 17.03.2015 zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 13.11.2012	151
42	Haushaltssatzung des Flecken Beven für das Haushaltsjahr 2015 vom 18.12.2014 und Bekanntmachung vom 25.03.2015	153
43	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2015 vom 19.02.2015 und 25.03.2015	156
44	Gebührenordnung der Stadt Holzminden vom 10.03.2015 für die Stadtbücherei	158
45	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 22.03.2015	160
46	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 23.03.2015	161

47	Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 23.303.2015	162
48	Zweckvereinbarung über alle Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes zwischen dem Landkreis Hildesheim und dem Landkreis Holzminden vom 12.03.2015/11.03.2015	165

Gemeinde Golmbach
Der Bürgermeister



37640 Golmbach
Am Sportzentrum 7

Telefon: 05532 8442
Telefax: 05532 81052
Email: gemeinde-golmbach@t-online.de

26.03.2015

BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung vom 23.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß §129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 2.742.301,62 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 36.162,58 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 242.424,69 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2011 liegen in der Zeit vom 07.04.-17.04.15 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Ohm



GEMEINDE NEGENBORN
LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 25.03.15

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 18.03.15 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 820.605,01 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 5.533,03 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 93.674,13 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen in der Zeit vom 07.04. bis 17.04.15 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Harling

Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 17. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Nutzungsvorschriften

Innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde dürfen Bestattungen nur auf den samtgemeindlichen und den zugelassenen sonstigen Friedhöfen erfolgen. Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus besonderem öffentlichem Interesse kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die folgenden Vorschriften gelten für Friedhöfe, Friedhofskapellen und sonstige Bestattungseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde, soweit sie in der Verwaltung der Samtgemeinde stehen.

§ 3

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten/Urnengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Im Falle der Entwidmung sind die in Grabstätten/Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, wenn Umbettungen erforderlich werden.

Der Umbettungstermin soll bei Grabstätten/Urnengrabstätten möglichst einer/em Angehörigen der/des Verstorbenen einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

- 4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Samtgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten und entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
 - f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen; soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und deren Ordnung vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vorher zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.
- 3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

- 4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- 7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Das Lagern von Abraum ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Gleiche gilt für das Reinigen von Geräten oder Maschinen an den Wasserentnahmestellen. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

Särge und Urnen müssen in ihrer materiellen Beschaffenheit und Größe den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Gräber müssen von einem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- 2) Die Größe und Tiefe der einzelnen Gräber muss den gesetzlichen Vorschriften und den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechen. Näheres regelt die Friedhofsverwaltung.
- 3) Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m dicke Erdwände getrennt sein.
- 4) Bestattungen von Urnen auf der Fläche der „anonymen / teilanonymen Urnenbeisetzungen“ obliegen den beauftragten Unternehmen.
- 5) Nutzungsberechtigte haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand durch den die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Erd- und Urnenbestattungen betragen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind verfassungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen.
- 4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dabei entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Außer zu Umbettungszwecken dürfen Leichen und Aschen nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzel-/Doppelgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Anonyme Urnengrabstätten
 - d) Teilanonyme Urnengrabstätten
 - e) Anonyme Rasengrabstätten (gilt nur für den Friedhof Derental)

§ 14

Einzel-/Doppelgrabstätten

- 1) Einzel-/Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) In jeder Einzelgrabstätte, bei Doppelgräbern je Teilbereich, darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in jeder Einzelgrabstätte, bei Doppelgräbern je Teilbereich, zu bestatten.
- 3) In ein Einzel-/Doppelgrab kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich dadurch nicht.

- 4) Das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15

Urnengrabstätten

Eine Urnengrabstätte ist eine Grabstätte, zur Beisetzung einer Urne. Es kann eine zweite Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich dadurch nicht.

§ 16

Anonyme Rasenurnengrabstätten

Urnengrabstätten ohne besondere Kennzeichnung sind anonyme Rasenurnengrabstätten, die in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage angelegt werden. An anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Ein Recht zur individuellen Pflege sowie Gestaltung besteht nicht.

§ 17

Teilanonyme Rasenurnengrabstätten

Teilanonyme Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage angelegt werden. Zum Gedenken des/der Verstorbenen wird eine Plakette mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum an einem vorhandenen Gedenkstein angebracht. Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben. Ein Recht zur individuellen Pflege sowie Gestaltung besteht nicht.

§ 18

Anonyme Rasengrabstätten (gilt nur für den Friedhof Derental)

Rasengrabstätten ohne besondere Kennzeichnung sind anonyme Grabstätten. Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben. Auch besteht kein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Geltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilbereichen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die Gestaltung der Grabflächen für anonyme und teilanonyme Beisetzungen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Wahlmöglichkeiten

- 1) Auf den Friedhöfen werden Bereiche mit und ohne besondere Gestaltungsmöglichkeiten angelegt.
- 2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne besonderer Gestaltungsvorschrift zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- 2) Die Grabmale und baulichen Anlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung des jeweiligen Grabfeldes anpassen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- 3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 u. 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Anlegen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Grabstätten/Urnengrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder sind Grabmale oder sonstige Anlagen im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Satzung errichtet worden, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der

Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, für die Dauer von einem Monat.

- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25

Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Kosten der Abräumung trägt der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen. Lässt der/die Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monate nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen gemäß dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabbepflanzungen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten/Urnengrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/die Antragsteller/in hat bei Grabstätten/Urnengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- 6) Grabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 27

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 28

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- 2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen und einebnen
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche/n nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Friedhofskapellen

- 1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbahrung der Särge bis zur Bestattung. Die Friedhofskapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Bei anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener bedarf der Zutritt zum Aufbewahrungsraum und die Besichtigung der Leichen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31

Trauerfeier

- 1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- 3) Eine Darbietung kann untersagt werden, wenn diese der Würde und Ethik der Trauerfeier nicht entspricht. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- 4)

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.05.1990 sowie die dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Boffzen, 24.03.2015

Samtgemeindebürgermeister

gez.

L.S.

Uwe König

2. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 13.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 6

Abschnitt I. Grabnutzungsgebühren

1. Grabstätten für Erdbestattungen

b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Einzelgrabstätte	700,00 €
e) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr bei Doppelgrabstätten gem. § 11 Friedhofsordnung	50,00 €
f) Überprüfungsgebühr für bis zu 25 Jahren Nutzungsrecht	50,00 €
g) Überprüfungsgebühr je Jahr der Verlängerung	10,00 €

2. Urnengrabstätten

a) Urnengrab	500,00 €
b) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr gem. § 11 Friedhofsordnung	50,00 €
c) Anonymes Rasenurnengrab	900,00 €

Abschnitt II. Bestattungsgebühren

1. Ausheben und Wiederverfüllen einer Grabstätte, Ausschmücken, Säumen und Säubern

b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
c) Urnengrab	300,00 €
d) Beisetzung einer weiteren Urne	300,00 €

Abschnitt III.

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung) | 200,00 € |
|---|----------|

Abschnitt IV.

Gebühren für das Einebnen von Grabstätten

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Reihengrab | 80,00 € |
| b) Doppelgrab | 125,00 € |
| d) Steine, Einfassungen u.ä. | 100,00 € |

Abschnitt

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| c) Genehmigung für das Aufstellen oder Änderung oder Überprüfung von Grabmalen | 80,00 € |
| d) Gebühr für das vorzeitige Einebnen von Grabstellen je Jahr vor Ablauf der Ruhezeit | |
| bei Reihengräbern je Grabstelle | 18,00 € |
| bei Urnenreihengräbern je Grabstelle | 14,00 € |

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Boffzen, 24.03.2015

Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez.

Uwe König

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | | |
|-----|---|-----------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.084.900 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.149.900 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.915.300 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.876.500 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 12.500 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 71.800 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 48.100 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 27.600 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 48.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 445.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	393 v.H.
2. Gewerbesteuer		375 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 18. Dezember 2014

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

Bürgermeister

gez. Stock

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114, §119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind unter Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 19.03.2015 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.04.15 bis 15.04.15 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 25.03.15

gez. Stock
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eimen in der Sitzung am 19.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	434.200 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	434.200 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	419.400 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	402.800 €	16.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 €	- 1.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.900 €	-4.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	419.400 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	408.700 €	10.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 69.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Eimen, 19.02.2015

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07.04.2015 bis zum 15.04.2015

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Eimen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimen, den 25.03.2015

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

G e b ü h r e n o r d n u n g der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 10.03.2015 die Satzung der Stadt Holzminden die Benutzung Stadtbücherei Holzminden beschlossen:

I

Allgemeines

1. Die Stadt erhebt für die Stadtbücherei Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Benutzerin bzw. der Benutzer der Stadtbücherei bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei, die Versäumnisgebühr mit Überschreiten der Ausleihfrist. Die Jahresgebühr wird mit der Ausstellung des Jahresbenutzungsausweises, der für zwölf Monate unabhängig vom Kalenderjahr gilt, festgesetzt und ist sofort fällig. Versäumnisgebühren werden mit dem Eintritt des Versäumnisses fällig, alle übrigen Gebühren mit der Antragstellung. Gebühren und Kosten-erstattungen sind bei Fälligkeit bar in der Stadtbücherei zu entrichten.

II

Gebühren

1. Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt 15,00 EUR.

Gegen Ausweis bzw. Nachweis beträgt die ermäßigte Jahresnutzungsgebühr 8,00 EUR: Sie gilt für Studentinnen und Studenten bis 25 Jahre, Auszubildende und Auszubildenden, Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr (darunter fallen u. a. auch das Europäische Freiwilligenjahr, das Freiwillige ökologische Jahr, das Freiwillige Jahr in der Denkmalpflege, der Bundesfreiwilligendienst und der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes), Schwerbehinderte ab 50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von Sozialhilfe (nach SGB XII).

Für Schülerinnen und Schüler wird keine Gebühr erhoben.
Gebührenbefreiung wird nur nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt.

Für den Jahresbenutzerausweis für Familien mit Kleinkindern bis 6 Jahren wird keine Gebühr erhoben, sofern nur altersgerechte Kinderliteratur und entsprechende Familienratgeber entliehen werden.

Die Jahresbenutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Ausnutzbarkeit nicht im gesamten Jahr der Gültigkeit gegeben ist.

2. Im Übrigen werden die Gebühren für Sonderleistungen wie folgt festgesetzt:
 - Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit: 1,00 EUR
 - Vermittlung einer Medieneinheit über den Fernleihverkehr: 1,00 EUR.
Zusätzlich sind die der Stadtbücherei entstehenden Portokosten zu erstatten
 - Ersatzbeschaffung eines nicht zurückgegebenen Mediums: 10,00 EUR.
Zusätzlich sind die Kosten für die Beschaffung des Mediums zu ersetzen.
 - Fotokopien, schwarzweiß je Seite
Format DIN A 4: 0,25 EUR
Format DIN A 3: 0,50 EUR
 - Benutzerausweis für 4 Wochen: 2,00 EUR
 - Die Ausleihe eines E-Book-Readers samt Ladekabel mit dazugehöriger Tasche - gilt als eine Medieneinheit - erfolgt nur an Erwachsene. Für die Ausleihe werden keine Gebühren erhoben. Für den E-Book-Reader samt Ladekabel mit dazugehöriger Tasche ist eine Kautions in Höhe von 20,00 EUR zu entrichten. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe wird diese wieder ausgezahlt.
3. Versäumnisgebühren je Medieneinheit und angefangene Woche:
 1. Woche 1,00 EUR
 2. Woche 2,00 EUR
 3. Woche 3,00 EUR

Wird die Ausleihfrist um mehr als drei Wochen überschritten, kann die Stadtbücherei anstelle der einzufordernden Medieneinheit auch den Ersatz für die Neuanschaffung desselben Mediums fordern.

III

Die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

37603 Holzminden, 10.03.2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

Gez, Jürgen Daul

2. Satzung **zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 23. März 2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 22. März 2012 beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 10 Abs. 1 Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bodenwerder, den 24. März 2015

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41 ff.), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 2 Ziff. III a), Ziff. IV a) und Ziff. V a) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Einzelne Gebühren

- | | | |
|------|--|----------|
| III. | <u>Saisonkarten für das Hallenbad in Bodenwerder</u> | |
| | a) Erwachsene | 130,00 € |
| IV. | <u>Saisonkarten für das Freibad in Polle</u> | |
| | a) Erwachsene | 60,00 € |
| V. | <u>Jahreskarten für Hallen- und Freibad</u> | |
| | a) Erwachsene | 160,00 € |

§2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bodenwerder, den 23.03.2015

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte
und ehrenamtlich tätige Funktionsträger
in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstausschlag und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenbeamte

Die monatliche Entschädigung beträgt für

a)	Gemeindebrandmeister	200,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister je	100,00 €
c)	Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr je	45,00 €
d)	Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung	30,00 €
e)	stellv. Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr je	20,00 €
f)	stellv. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung	15,00 €

(2) Weitere ehrenamtliche Funktionsträger

Als monatliche Entschädigung erhalten

a)	die Gerätestarte pro Fahrzeug oder Boot, ohne Krad	7,50 €
b)	der Sicherheitsbeauftragte der Samtgemeinde	20,00 €
c)	der Atemschutzgerätestarte der Samtgemeinde	25,00 €
d)	der stellv. Atemschutzgerätestarte der Samtgemeinde	20,00 €
e)	der Jugendfeuerwehrwart der Samtgemeinde	20,00 €
f)	der Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	20,00 €
g)	der Schlauchwart	20,00 €
h)	der Zeugwart der Samtgemeinde	20,00 €
i)	der Samtgemeindeausbildungsleiter	40,00 €
j)	der Schriftführer im Gemeindekommando	7,50 €
k)	der Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr	10,00 €

(3) Die Entschädigungen werden am 01. Juli eines jeden Jahres gezahlt.

(4) Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung ein Betrag bis zur Hälfte der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion gewährt.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist der gesamte Aufwand dieser Funktionstätigkeit abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten, Telefongebühren, Portokosten und sonstigen Auslagen sowie des Verdienstausschlags, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (6) Abweichend von Abs. 5 werden für genehmigte Dienstreisen sowie für Tätigkeiten die das übliche mit der Funktion verbundene Tätigkeitsausmaß übersteigen (z.B. Teilnahme an Einsätzen, genehmigten Lehrgängen und Fachtagungen, Besprechungen bei Behörde), neben der Aufwandsentschädigung der Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstauffalles nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung gewährt.

§ 3

Einkommensteuerrechtliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache des Empfängers. Soweit bei Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pauschalversteuerung gemäß Einkommensteuergesetz zulässig ist, führt die Samtgemeinde die Steuerbeträge zur Aufwandsentschädigung an das Finanzamt ab.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften gemäß des Niedersächsischen Beamtengesetzes verboten wurde oder wenn er gemäß § 91 der Niedersächsischen Disziplinarordnung vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 5

Verdienstauffall

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes der nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für eine Teilnahme an Lehrgängen der Feuerweherschulen den nachgewiesenen Verdienstauffall erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer für die Dauer des Lehrgangs an Werktagen Urlaub nehmen und Verdienstauffall soweit nicht entsteht. In diesen Fällen wird den Teilnehmern eine Pauschale von 30 € pro Tag, höchstens jedoch 150 € pro Woche erstattet.
- (3) Verdienstauffall nach den Abs. 1 und 2 Satz 1 ist für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Der Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall. Er wird grundsätzlich dem Arbeitgeber erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.

- (4) Einem selbstständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zu einer Höhe von 25,00 €/Std. gezahlt.

§ 6

Sonstige Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen der besonderen Funktionsträger nach § 2, die außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht besondere Funktionsträger gem. § 2 sind, erhalten für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet ist, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für privateigene PKW zu zahlenden Entschädigung.

§ 7

Sonstiges

Ergeben sich bei Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Bodenwerder, den 23.03.2015

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

Zweckvereinbarung

zwischen:

dem Landkreis Hildesheim,
vertreten durch den Landrat
Reiner Wegner,
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

und

dem Landkreis Holzminden,
vertreten durch die Landrätin
Angela Schürzeberg,
Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sowie des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 15 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Holzminden überträgt an den Landkreis Hildesheim alle Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes.

§ 2

Sitz

Sitz der Unterhaltssicherungsbehörde ist beim Landkreis Hildesheim.

§ 3

Personal

Der Landkreis Hildesheim stellt das für die Erledigung der Aufgabe notwendige Personal.

§ 4

Organisationsstruktur

(1) Träger der Unterhaltssicherungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim.

(2) Die Führung der Unterhaltssicherungsbehörde obliegt dem Landkreis Hildesheim. Diese ist verantwortlich für die Gestaltung sachlich und wirtschaftlich angemessener Organisationsstrukturen und Abläufe; dies umfasst auch die Entscheidung über die Nutzung von EDV-Systemen.

§ 5 Kosten

(1) Der Landkreis Holzminden vergütet dem Landkreis Hildesheim die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Personal- und Sachkosten mit einem Betrag von zurzeit 3.000 € jährlich oder 250 € monatlich. Der Betrag wird halbjährlich erstattet.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 ermittelt sich aus dem für die nach § 3 Abs. 1 übertragene Aufgabenwahrnehmung erwarteten Stundenleistung von 4 Stunden pro Monat einer im Verwaltungsdienst Beschäftigten bzw. eines im Verwaltungsdienst Beschäftigten nach E 8 TVöD. Als Summe wird der sich aus der Personalkostentabelle des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (zurzeit KGSt-Bericht Nr. 4/2013) ergebende Kostenbetrag für Beschäftigte des Verwaltungsdienstes zu Grunde gelegt. Darin ist ein Anteil von 20% Gemeinkosten sowie ein monatlicher Pauschalbetrag für die Sachkosten berücksichtigt.

(3) Sollte der für die übertragenen Aufgaben erwartete Zeitanteil aufgrund von Fallzahlsteigerungen oder –reduzierungen um mehr als 15 von Hundert oder durch Mehr- oder Minderaufwand aufgrund einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder sonstiger abweichender Entwicklungen gegenüber dem Status quo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung nicht mehr angemessen erscheinen, kann jeder Vereinbarungspartner verlangen, dass der dem Landkreis Hildesheim entstehende Zeitanteil neu ermittelt wird.

(4) Durch die Vergütung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner treffen sich auf Wunsch eines der Vertragspartner, ansonsten auf Einladung des Landkreises Hildesheim halbjährlich, um Fragen, die die Durchführung dieser Zweckvereinbarung betreffen, zu besprechen.

§ 7 Dauer und Beendigung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung gilt bis die Zuständigkeit zur Erledigung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz verändert wird. Sie kann von den Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 8

Folgen im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit des Landkreises Holzminden betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder dem Landkreis Holzminden zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anträge werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 9

Zweckvereinbarungsanpassungen und Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich ändert oder eine entsprechende gesetzliche Forderung besteht.

§ 10

Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz und teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

(2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

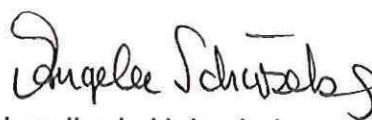
Hildesheim, den

12.3.2015



Landkreis Hildesheim
Landrat Reiner Wegner

Holzminden, den 11.03.2015



Landkreis Holzminden
Landrätin Angela Schürzeberg